



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I NAME, SITZ UND ZWECK	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Sektion der SKG	4
Art.3 Zweck	4
Art. 4 Zweckverfolgung	4
II MITGLIEDSCHAFT	4
1. Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 5 Mitglieder und Mitgliederkategorien	4
Art. 6 Aufnahme	5
Art. 7 Ehrenmitglieder und Veteranen.....	5
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
Art. 8 Stimmrecht.....	6
Art. 9 Rechte	6
Art. 10 Pflichten.....	6
Art. 11 Jahresbeiträge	6
3. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Art. 13 Austritt.....	6
Art. 14 Streichung	7
Art. 15 Ausschluss	7
III HAFTBARKEIT	8
Art. 16 Haftung.....	8
IV ORGANISATION	8
Art. 17 Organe	8
Art. 18 Generalversammlung	8
Art. 19 Ordentliche Generalversammlung.....	8
Art. 20 Einberufung	9
Art. 21 Anträge	9
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	9
Art. 23 Kompetenz	9

Art. 24 Abstimmung	10
Art. 25 Geschäftsordnung	10
Art. 26 Vorstand	10
Art. 27 Aufgaben und Kompetenz des Vorstandes.....	11
Art. 28 Präsident / Präsidentin.....	11
Art. 29 Vizepräsident / Vizepräsidentin	11
Art. 30 Sekretär / Sekretärin.....	12
Art. 31 Kassler / Kassierin	12
Art. 32 Hauptübungsleiter / Hauptübungsleiterinnen.....	12
Art. 33 Beisitzer / Beisitzerinnen.....	12
Art. 34 Kommissionen	13
Art. 35 Clubhauswirte / Clubhauswirtinnen	13
Art. 36 Übungsleiter / Übungsleiterinnen	13
Art. 37 Schutzdiensthelfer / Schutzdiensthelferinnen	13
Art. 38 Rechnungsrevisoren / -revisorinnen	13
V. FINANZEN	13
Art. 39 Einnahmen	13
Art. 40 Entschädigungen.....	14
VI. STATUTENREVISION	14
Art. 41 Statutenänderung.....	14
VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	14
Art. 42 Auflösung des Vereins	14
VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 43 Inkrafttreten der Statuten	14

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der KYNOLOGISCHE VEREIN AMRISWIL UND UMGEBUNG (nachstehend KVA genannt) wurde am 28. April 1932 in Amriswil gegründet. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8580 Amriswil/TG.

Art. 2 Sektion der SKG

Der KVA ist ein selbständiger Verein mit eigener Persönlichkeit. Er ist jedoch eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG- Statuten.

Art.3 Zweck

Der KVA bezweckt:

- Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 4 Zweckverfolgung

Der KVA strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.
- weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen

II MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder und Mitgliederkategorien

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16

Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder (bis 16 Jahre)
- Aktivmitglieder (ab 16 Jahre)
- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- Gönner

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Für eine Bewerbung um die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Anmeldekarte) an ein Vorstandsmitglied abzugeben.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 7 Ehrenmitglieder und Veteranen

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen und bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Mitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben, können an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 9 Rechte

Die Mitglieder dürfen alle für sie bestimmten Einrichtungen benützen und alle offenen Veranstaltungen des KVA besuchen. Die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins steht ihnen gegen ein allenfalls festgesetztes Entgelt offen. Für einzelne Übungsgruppen können besondere Bedingungen gestellt werden.

Art. 10 Pflichten

Mit dem Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des KVA sowie der SKG anzuerkennen und zu befolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen und das Ansehen sowie die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 11 Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Veteranen, Vorstandsmitglieder, gewählte Übungsleiter / Übungsleiterinnen, Schutzdiensthelfer / Schutzdiensthelferinnen sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Der ordentliche Jahresbeitrag darf CHF 400.- nicht übersteigen.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 13 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 14 Streichung

a) Gründe

Die Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn:

- der vorgeschriebene Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wurde
- es das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stört.

b) Wirkung

Die Streichung bewirkt nur das Erlöschen der Mitgliedschaft im KVA.

c) Verfahren

Die Streichung erfolgt nach Anhörung der Parteien durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung schriftlich bekannt zu geben.

d) Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 15 Ausschluss

a) Gründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder des KVA
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG oder des KVA

b) Wirkung

Der Ausschluss bewirkt das Erlöschen der Mitgliedschaft im KVA, ist aber ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den KVA in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

c) Verfahren

Der Vorstand stellt nach Anhörung der Parteien zuhanden der nächsten Generalversammlung den Antrag auf Ausschluss. Der Name des auszuschliessenden Mitgliedes ist auf der Traktandenliste zu erwähnen.

Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen mit Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

d) Rekursrecht

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

III HAFTBARKEIT

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KVA haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet der KVA nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

IV ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe des KVA sind:

- Die Generalversammlung (Hauptversammlung), nachfolgend mit GV abgekürzt
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Art. 18 Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und das jederzeitige Abberufungsrecht.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV wird jeweils jährlich bis spätestens 31. März des Kalenderjahres abgehalten. Das Datum wird 60 Tage zuvor bekanntgegeben.

Art. 20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit Bekanntgabe der genauen Traktandenliste und den nötigen Unterlagen ist allen Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 21 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eintreffen. Der Vorstand nimmt diese Anträge auf die Traktandenliste.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten nach Antragsstellung durchzuführen. Im Übrigen gelten Art. 20 + 21 analog.

Art. 23 Kompetenz

Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- Präsenzliste der Stimmberechtigten
- Wahl der Stimmenzähler / Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Diskussion und Abstimmung über die Jahresberichte
- Diskussion und Abstimmung über die Jahresrechnung und den Bericht der Revision
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Wahlen
 1. Des Präsidenten / der Präsidentin
 2. Des Kassiers / der Kassierin
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (wie Übungsleiter / Übungsleiterinnen, Schutzdiensthelfer/ Schutzdiensthelferinnen, etc.)
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über statutenkonform eingegangene Anträge von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Entscheid über Rekurse und/oder Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereines
- Verschiedenes

Art. 24 Abstimmung

Jeder / Jede stimmberechtigte Teilnehmer / Teilnehmerin der GV hat eine Stimme. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder ein mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 25 Geschäftsordnung

Für die Verhandlungen der GV, Vorstands- und Kommissionssitzungen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

- Die Einladungen werden durch das Präsidium erlassen, das die Verhandlungen eröffnet und leitet.
- Jedes Geschäft muss termingerecht angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig; bei Vorstands- und Kommissionssitzungen müssen mindestens eins mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
- Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern aufgrund eines Ordnungsantrages nichts anderes beschlossen wird.
- Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, so sind die Verhandlungen zu unterbrechen. Es wird zuerst ein Votum für, dann eines gegen den Ordnungsantrag zugelassen und danach über den Ordnungsantrag abgestimmt.
- Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, so dass wichtige Informationen und Handlungen jederzeit nachvollziehbar sind.

Art. 26 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der GV gewählt. Sein Amtseinsatz beginnt nach der GV bis zum Ende der nächsten GV. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 bis höchstens 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Sekretär / Sekretärin
- Kassier / Kassierin
- Hauptübungsleiter / Hauptübungsleiterinnen
- Beisitzer / Beisitzerinnen

Der Präsident / die Präsidentin muss Schweizer Bürger / Schweizer Bürgerin oder Ausländer / Ausländerin mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Präsident / Präsidentin und Kassier / Kassierin werden von der GV ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident / die Präsidentin, der Sekretär / die Sekretärin und der Kassier / die Kassierin sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten trägt der Verein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Belange des KVA zuständig, welche nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen werden. Daneben ist er das eigentliche Exekutivorgan des KVA.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 28 Präsident / Präsidentin

Sein / ihr Amtseinsatz beginnt nach der GV und dauert bis zur nächsten GV. Dem Präsidenten / der Präsidentin obliegt:

- die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- die Vorbereitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und GV
- die Leitung von Sitzungen und GV
- die Vertretung des Vereins nach aussen, diesbezüglich kann er/ sie Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, selbstverantwortlich treffen. Der Vorstand ist darüber so bald als möglich zu informieren.
- führt ein Vereinsarchiv über seine / ihre Jahresberichte, Korrespondenzen, Reglemente und über Unterlagen von speziellen Vereinsanlässen
- der Präsident / die Präsidentin vertritt die Interessen des Vereins an der Delegiertenversammlung der SKG und der NOV. Er / sie kann diese Aufgabe vorübergehend einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine / ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Vizepräsidium bekanntgeben.

Art. 29 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Sein / ihr Amtseinsatz beginnt nach der GV und dauert bis zur nächsten GV.

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt das Präsidium im Verhinderungsfalle. Es können ihm / ihr auch weitere Aufgaben übertragen werden.

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine / ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekanntgeben.

Art. 30 Sekretär / Sekretärin

Sein / ihr Amtseinsatz beginnt nach der GV und dauert bis zur nächsten GV. Dem Sekretär / der Sekretärin obliegt:

- Führung der Protokolle von Vorstandssitzungen und GV
- Erledigung weiterer schriftlicher Vereinsarbeiten
- Archivierung von Protokollen

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine/ ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekanntgeben.

Art. 31 Kassler / Kassierin

Sein / ihr Amtseinsatz beginnt nach der GV und dauert bis zur nächsten GV. Dem Kassier / der Kassierin obliegt:

- Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Kontrolle über den Mitgliederbestand und die Mutationen
- Einforderung der Mitgliederbeiträge
- Abrechnung mit der SKG und weitere Verpflichtungen, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Funktion gehören
- Erstellung einer Jahresrechnung und eines Budgets für das neue Geschäftsjahr
- Archivierung von allem, was in den Zuständigkeitsbereich dieser Funktion gehört

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine / ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekanntgeben.

Art. 32 Hauptübungsleiter / Hauptübungsleiterinnen

Sein / ihr Amtseinsatz beginnt nach der GV und dauert bis und mit der nächsten GV. Dem Hauptübungsleiter / der Hauptübungsleiterin obliegt:

- Führung und Verantwortung für den Übungsbetrieb
- Erstattung des Jahresberichts an der GV
- der Vorstand kann ihm / ihr weitere Aufgaben zuteilen

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine/ ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekanntgeben.

Art. 33 Beisitzer / Beisitzerinnen

Sein / ihr Amtseinsatz beginnt nach der GV und dauert bis zur nächsten GV.

Dem Beisitzer / der Beisitzerin und weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine/ ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekanntgeben.

Art. 34 Kommissionen

Für spezielle Belange oder Geschäfte können Kommissionen gebildet werden. Kommissionen haben keine eigene Entscheidungskompetenz.

Art. 35 Clubhauswirte / Clubhauswirtinnen

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand schliesst mit den Clubhauswirten / den Clubhauswirtinnen einen Vertrag ab. Darin sind ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben, Entlöhnung und Kündigungsfrist geregelt.

Art. 36 Übungsleiter / Übungsleiterinnen

Sein / ihr Amtseinsatz beginnt nach der GV und dauert bis zur nächsten GV.

Der Übungsleiter / die Übungsleiterin untersteht dem Hauptübungsleiter / der Hauptübungsleiterin.

Seine / ihre Aufgabe ist das Führen einer oder mehrerer Gruppen sowie die Ausbildung der Hundeteams.

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine/ ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekanntgeben.

Art. 37 Schutzdiensthelfer / Schutzdiensthelferinnen

Sein / ihr Amtseinsatz beginnt nach der GV und dauert bis zur nächsten GV. Dem Schutzdiensthelfer / der Schutzdiensthelferin obliegt:

- Ausbildung der Hundeführer und ihrer Hunde im Schutzdienst laut Trainingsplan.

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine / ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekanntgeben.

Art. 38 Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und 1 Ersatzrevisor / Ersatzrevisorin. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisoren / Revisorinnen können wiedergewählt werden. Sie prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht mit Antrag.

Bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres sollte er / sie seine/ ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekanntgeben.

V. FINANZEN

Art. 39 Einnahmen

Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Eintrittsgebühren(einmalig)

- Jahresbeiträge
- Erlöse von Vereinsanlässen
- Einnahmen aus dem Verkauf von verschiedenem Vereinsmaterial, wie PO, LH, Vereinsabzeichen etc.
- Spenden

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 40 Entschädigungen

Entschädigungen für gewählte Funktionäre richten sich nach einem speziellen Spesenreglement.

VI. STATUTENREVISION

Art. 41 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die GV beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 42 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KVA kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die GV nichts anderes bestimmt. Ein vorhandenes Vermögen muss gemäss Beschluss der GV zur Förderung der Kynologie verwendet werden. Kommt keine Einigung zustande, so verfällt das verbleibende Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche GV vom 9. Februar 2018 und nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Die Statuten, vom 8. Februar 2002 sind damit aufgehoben.

Amriswil, im Jahr 2018

KYNOLOGISCHER VEREIN AMRISWIL UND UMGEBUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin